

Ablauf

bis 30. Juni 2024

Institute übersenden **jeweils zwei zeitgleich** unterzeichnete Exemplare des Rahmenvertrages Zahlungsverpflichtungen (RV-ZV) und des Rahmenvertrages Finanzsicherheiten (RV-FS) (Stand: 13.06.2016) an die EdB (**Eingang bei EdB bis 30.06.2024, 24:00 Uhr, Ausschlussfrist!**). Den Verträgen ist **eine** notarielle Bescheinigung über die Vertretungsberechtigung der handelnden gesetzlichen Vertreter gemäß § 21 BNotO beizufügen.

Der **RV-ZV** ist von dem Institut vor Unterzeichnung an den markierten Stellen (Deckblatt, Seite 1, Anlagen 3 bis 5 und Unterschriftsseite) auszufüllen. Nicht auszufüllen sind im RV-ZV die als Muster beigefügten Anlagen 1 und 2.

Der **RV-FS Bundesbankmodell** ist von dem Institut vor Unterzeichnung an den markierten Stellen (Deckblatt, Seiten 1, 38 und Unterschriftsseite) auszufüllen. Nicht auszufüllen sind im RV-FS die Anlagen 1 und 2 und die dazugehörigen Anlagen (Seiten 10 bis 37).

ab 1. Juli 2024

EdB erfasst die bei ihr bis zum 30.06.2024, 24:00 Uhr, eingegangenen RV-ZV und RV-FS **und informiert** die Bundesbank über die Institute, die Rahmenverträge nach dem jeweiligen Modell abgeschlossen haben.

Anfang Juli 2024

Bundesbank versendet an Institute Konto- und Depoteröffnungsunterlagen sowie **jeweils zwei** Exemplare des Kontoverpfändungs- und des Wertpapierverpfändungsvertrags (Anlagen 1 und 2 des RV-FS Bundesbankmodell). Bundesbank trägt in die Verträge den Namen des Instituts (Deckblatt) und die Konto- bzw. Depotangaben (jew. Anlage 1 zu den Verpfändungsverträgen) ein.

Ggf. weitere von der Bundesbank benötigte Unterlagen teilt diese den Instituten direkt mit.

bis 26. Juli 2024

Institute **vervollständigen und unterschreiben** Konto- und Depoteröffnungsunterlagen sowie alle Exemplare der Konto- und/oder Wertpapierverpfändungsverträge **und versenden diese** inkl. **einer** notariellen Bescheinigung über die Vertretungsberechtigung der handelnden gesetzlichen Vertreter gemäß § 21 BNotO an die Bundesbank (**Eingang bis 26.07.2024**).

Ablauf (2)

bis 15. August 2024

Bundesbank übersendet die unterzeichneten Konto- und Wertpapierverpfändungsverträge an die EdB. Nach Erhalt wird die **EdB** diese unterzeichnen und ein Exemplar zum Verbleib an das Institut **übersenden**.

Bundesbank eröffnet Konten und Depots

zum 15. August 2024

EdB bestimmt Jahreszielausstattung Beitragsrate und μ

ab 15. August 2024

EdB versendet an die Institute ein bis 1. September 2024 befristetes Angebot zum Abschluss eines Einzelvertrags (Anlage 1 RV-ZV) in dem die maximale Höhe der Gestattung von Zahlungsverpflichtungen (ZV) mitgeteilt wird.

Ablauf (3)

bis 1. September 2024

Institut übersendet Annahme Einzelvertrag (Anlage 2 RV-ZV), in dem die übernommene ZV der Höhe nach beziffert ist (**Eingang EdB bis 01.09.2024, 24:00 Uhr, Ausschlussfrist!**). Die übernommene ZV darf nicht höher sein als von der EdB angeboten, kann aber niedriger sein.

Institut liefert Sicherheiten bei der Bundesbank (Höhe und Anforderungen an Wertpapier-sicherheiten gemäß EdB-Internetseite)

(**Eingang beim Sicherheitenverwalter bis 01.09.2024, 24:00 Uhr, Ausschlussfrist!**)

Wenn Sicherheiten nicht oder nicht vollständig gestellt sind, kommt der Einzelvertrag nicht zustande.

am 2. September 2024

Die EdB **übermittelt** den konkreten Betrag der ZV des einzelnen Instituts an die Bundesbank.

Die **Bundesbank prüft** im Auftrag der EdB, ob ausreichend Sicherheiten gegen den ZV-Betrag gestellt wurden.

zum 15. September 2024

EdB **setzt** den Jahresbeitrag durch Bescheid fest. Soweit Einzelvertrag über ZV zustande gekommen ist, verringert sich der festzusetzende Jahresbeitrag um die Höhe der ZV.

Die im März 2024 erhobene Vorauszahlung auf den Jahresbeitrag 2024 wird dabei berücksichtigt.